

Übergangsgesetz

Vom 08. Juli 2006 (Amtsblatt von Jehovas Zeugen in Deutschland, Nr. 1, Jahrgang 2006, S. 6) in der Fassung vom 27.05.2009

Übersicht der Änderungen				
Lfd. Nr.	Datum	Fundstelle Amtsblatt v. JZD	Geänderte Artikel	Art der Änderg.
1	17.06.2009	Nr. 2, 2009, S. 5 f.	Art. 1 I. S. 1 u. 5 Art. 1 II. Art. 2. II.	geänd. aufgeh. aufgeh.

Artikel 1

Zum Statut (StRG) von Jehovas Zeugen in Deutschland:

I.

Zu § 8: Bereits bestehende Versammlungen werden als vom Zweigkomitee gegründete Versammlungen anerkannt, ohne dass dies eines erneuten Anerkennungsaktes bedarf. Mit der Verleihung der Körperschaftsrechte sind sie religionsrechtlich selbständige Untergliederungen des öffentlichen Rechts. Dies gilt auch, soweit sie zur Teilnahme am Rechtsverkehr als eingetragene Vereine behandelt haben. Bis zur Löschung im Vereinsregister sind sie kirchliche Vereine im Sinne der Abgabenordnung. Das Eigentum der eingetragenen Vereine bleibt den Versammlungen zugeordnetes Eigentum im Sinne des § 8 Abs. 1 S. 3 StRG.¹ Soweit Versammlungen nicht als eingetragene Vereine behandelt haben, wird ihnen durch Beschluss des Zweigkomitees Eigentum zugeordnet.

II.

(Zu § 9: Bis zur entsprechenden Anpassung der OrdensO übt das Zweigkomitee seine Aufsicht über den Orden in seiner Funktion als Vorstand des Trägers des Ordens aus.)²

Artikel 2

Zur Versammlungsordnung (VersO) von Jehovas Zeugen in Deutschland

I.

Zu § 1 Abs. 1: Hier gilt das unter Art. 1 Ziffer I Gesagte.

¹ Art. 1 I. S. 1 u. 5 geänd. am 17.06.2009 m.W.v. 27.05.2009.

² Art. 1 II. ist am 17.06.2009 m.W.v. 27.05.2009 für gegenstandslos erklärt worden.

ÜGJZ 20

II.

(Zu § 4 Abs. 3, 4: Solange die Richtlinien zur Mittelverwaltung nicht erlassen wurden, verfahren die Versammlungen wie bisher.)³

³ Art. 2 II. ist am 17.06.2009 m.W.v. 27.05.2009 für gegenstandslos erklärt worden.